

Merkblatt:
**Familienzulagen für Kinder
mit Wohnsitz im Ausland
ab 1. Januar 2009**

**FAMILIENAUSGLEICHSKASSE
Zürcher Krankenhäuser**

Geschäftsführung Cristian Rentsch
Bürgerheimstrasse 10
8820 Wädenswil

Telefon 044 789 20 01 (Krankenheim Frohmatt)
Fax 044 789 21 12 (Krankenheim Frohmatt)
E-mail cristian.rentsch@waedenswil.ch

1 Grundsatz

Dieses Merkblatt richtet sich an Personen, die obligatorisch in der AHV versichert sind und Kinder mit ausländischem Wohnsitz haben.

Für nicht erwerbstätige Personen, deren Kinder Wohnsitz im Ausland haben, gilt das Merkblatt „Familienzulagen für Nichterwerbstätige“.

2 Anspruchsvoraussetzung

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen und sofern:

- nicht schon im Ausland ein Anspruch auf eine Familienzulage besteht.
- der Anspruch in der Schweiz auf einer Erwerbstätigkeit beruht.
- die Familienzulage für ein leibliches oder adoptiertes Kind bestimmt ist.

Bei der Regelung des Anspruchs auf Familienzulagen sind aus Schweizer Sicht drei Kategorien von Staaten zu unterscheiden:

- EU/EFTA-Staaten
- Staaten mit Sozialversicherungsabkommen
- Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen

Arbeitnehmende in der Schweiz mit anspruchsberechtigten Kindern im Ausland erhalten ausschliesslich volle Familienzulagen.

EU/EFTA-Staaten

Staatsangehörige der EU/EFTA erhalten Familienzulagen für ihre Kinder, wenn diese Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat haben.

Der EU gehören folgende Staaten an:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (Stand Oktober 2008).

Der EFTA gehören heute neben der Schweiz folgende Staaten an:
Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein.

Bulgarien und Rumänien

Bulgarien und Rumänien sowie deren Staatsangehörige umfasst das Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU seit dem 1. Juni 2009. Im Ausland wohnhafte Kinder von bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen haben frühestens seit diesem Datum Anspruch auf Familienzulagen.

Slowenien

Aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens haben slowenische Staatsangehörige unabhängig vom Wohnsitz ihres Kindes Anspruch auf Familienzulagen.

Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien

Staatsangehörige dieser drei Länder mit Kindern im Ausland haben aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens Anspruch auf Familienzulagen.

Kosovo

Staatsangehörige von Kosovo mit Kindern im Ausland haben aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens Anspruch auf Familienzulagen bis zum 31. März 2010.

Übrige Staaten mit Sozialversicherungsabkommen

Staatsangehörige von Australien, Chile, Israel, Kanada/Quebec, Kroatien, Mazedonien, Philippinen, San Marino, Türkei und USA, deren Kinder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz haben, können keinen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen.

Alle anderen Staaten

Staatsangehörige von Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz können für ihre Kinder mit Wohnsitz im Ausland keine Familienzulagen beziehen.

Genauere Angaben zum Anspruch auf Familienzulagen liefert der Online-Rechner auf www.svazurich.ch

3 Kinder entsandter Personen

Arbeitnehmende, die im Ausland arbeiten und gemäss Artikel 1a Absatz 3 bst. a AHVG obligatorisch versichert sind, sowie für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland arbeitende Personen, die aufgrund eines internationalen Abkommens in der AHV versichert sind, gelten AHV-rechtlich als entsandte Personen.

Sie haben für leibliche und adoptierte Kinder unabhängig von deren Domizil Anspruch auf Familienzulagen, soweit nicht bereits am Wohnsitz der Kinder Anspruch auf entsprechende Zulagen besteht.

Die Höhe der Zulagen für Kinder entsandter Personen wird in drei Abstufungen der Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes angepasst. Den genauen Betrag ermittelt der Online-Rechner auf www.svazurich.ch. Gerne gibt die FAK VZK Ihnen auch telefonisch Auskunft.

4 Wo ist der Anspruch auf Familienzulagen geltend zu machen?

Erwerbstätige Personen machen ihren Anspruch auf Familienzulagen in dem Staat geltend, in welchem sie erwerbstätig sind, selbst wenn sie oder ihre Kinder in einem anderen Land wohnen.

Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten erwerbstätig, so sind die Familienzulagen in dem Staat, in dem die Kinder wohnen und ein Elternteil arbeitet, geltend zu machen. Dabei sind Differenzzahlungen möglich.

5 Internationale Differenzzahlungen

Differenzzahlungen gleichen den Unterschied zwischen einer ausländischen und einer schweizerischen Familienzulage aus.

Beispiel:

Der Vater wohnt und arbeitet in der Schweiz. Die Mutter arbeitet und lebt mit den Kindern in einem EU-Land. Die Mutter muss den Anspruch im EU-Land geltend machen (vgl. Ziffer 4). Sollten diese Zulagen tiefer sein als die entsprechenden kantonalen Ansätze in der Schweiz, wird über den Vater eine Differenzzahlung ausgerichtet.

Die Abrechnung einer Differenzzahlung über die Landesgrenzen erfolgt einmal jährlich, in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei einem Stellenwechsel. Die für diese Periode am Wohnsitz bezogenen Zulagen müssen durch die zuständige ausländische Stelle/Behörde offiziell bestätigt werden (in der EU mittels des Formulars E411). Der schweizerische Arbeitgeber hat diese Bestätigung seiner Familienausgleichskasse einzureichen.

Rechenbeispiele enthält die Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZWL. Sie kann auf www.svazurich.ch heruntergeladen werden.

Wädenswil, im Juli 2010

Übersicht über Zahlungsansprüche für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ab 1. Januar 2009 (Stand: Juli 2011)

| Staatsangehörigkeit der Bezügerin bzw. des Bezügers | Wohnstaat des Kindes | Berechtigung zu Zulagen |
|--|--|----------------------------|
| Schweiz | EU EFTA Bosnien-Herzegowina Kosovo (bis 31. März 2010) Montenegro Serbien | ja |
| | übrige Staaten | nein |
| EU (ohne Slowenien; Bulgarien und Rumänien seit 1. Juni 2009) EFTA | EU EFTA | ja |
| | übrige Staaten | nein |
| Slowenien | alle Staaten | ja |
| Bulgarien (vor 1. Juni 2009) Rumänien (vor 1. Juni 2009) | alle Staaten | nein |
| Bosnien-Herzegowina Kosovo (bis 31. März 2010) Montenegro Serbien | alle Staaten | ja |
| Übrige Staaten | alle Staaten | nein |